



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 25. Juni

2010

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor . . . . . 83

**B Bekanntmachungen der Stadt Emden**

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2010 . . . . . 83

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden . . . . . 84

9. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst-

und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. . 85

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden vom 16. März 1988 . . . . . 86

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Verladefläche im Borssumer Hafen mit Teilerneuerung von Gleisen . . . . . 86

**C Bekanntmachungen der Gemeinden**

Haushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2010 . . . . . 86

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, plant die Anlegung eines Ablaufgrabens auf dem Gelände der Kläranlage Wiesmoor in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 4, Flurstücke 6/6, 7/5 und 8/13.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.06.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf..... 105.960.500 Euro
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf..... 119.354.200 Euro
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf..... 0 Euro
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf.. 0 Euro
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit..... 102.515.200 Euro
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit..... 13.106.300 Euro
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit.. 18.893.400 Euro
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.. 23.223.800 Euro
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.330.400 Euro
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.222.200 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes..... 125.739.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes..... 138.552.300 Euro

§ 1a

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:**

im **Erfolgsplan**

- mit Erträgen in Höhe von ..... 3.072.639,60 Euro
- mit Aufwendungen in Höhe von ..... 3.072.639,60 Euro
- Jahresüberschuss in Höhe von..... 0 Euro

im **Vermögensplan**

- mit Einnahmen in Höhe von ..... 3.083.000,00 Euro
- mit Ausgaben in Höhe von ..... 3.083.000,00 Euro

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:**

im **Erfolgsplan**

- mit Erträgen in Höhe von ..... 7.990.700 Euro
- mit Aufwendungen in Höhe von ..... 7.990.700 Euro
- Jahresüberschuss in Höhe von ..... 0 Euro

**im Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe ..... 253.000 Euro  
mit Ausgaben in Höhe von ..... 253.000 Euro

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:**

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf ..... 1.108.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ..... 1.108.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf ..... 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf ..... 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ..... 1.108.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ..... 1.108.300 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit .. 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit . 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes ..... 1.108.900 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes ..... 1.108.300 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf ..... 4.330.400 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst

wird auf..... 3.000.000 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf ..... 150.000 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf..... 28.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf ..... 400.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf ..... 800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf ..... 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ..... 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 440 v. H.

2. Gewerbesteuer ..... 420 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 11.03.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

A. Brinkmann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 16.06.2010 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402 (2010) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.10 bis 06.07.10 (montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, öffentlich aus.

Emden, 18.06.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

A. Brinkmann

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden**

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.06.2010 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) folgende Satzung geschlossen:

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden**

**Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Stadt Emden vom 29.06.2000, in der Fassung vom 05.12.2007, wird wie folgt geändert:

**9. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**9. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.**

**Artikel 1**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten- und Gebührensatzungen des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden wie folgt neu gefasst:

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage EURO/Std.
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst	53,00
1.2	Feuerwehrtechnischer Angestellter/ Beamter mittlerer Feuerwehrdienst	44,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	161,00
4.4	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	437,00
4.5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen) je Schlauch	7,00
4.6	Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	9,00
4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	52,00
4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	64,00
5.1	Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet.	
6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder je Teilnehmer	6,00

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 03.06.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

In Vertretung:

Martin Lutz

Erster Stadtrat

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 03.06.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

In Vertretung:

Martin Lutz

Erster Stadtrat

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden vom 16. März 1988

Aufgrund der § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden vom 16. März 1988

##### Artikel 1

Folgender § 10 b wird neu eingefügt:

##### § 10 b

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Die Kinderabteilung trägt den Namen Kinderfeuerwehr Emden.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Kinderabteilung gilt § 8 Abs.2 und 3 entsprechend.

##### Artikel 2

Folgender § 10 c wird neu eingefügt:

##### § 10 c

Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Diese können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater oder Personen, die in einer besonderen Verwendung ohne Truppmannausbildung Dienst leisten, sein.
- (2) Andere Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emden haben. Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

##### Artikel 3

Folgender § 14 Absatz 6 wird neu eingefügt:

Mitglieder der Feuerwehr können aus einem wichtigen Grund für die Dauer von bis zu 3 Monaten vom Feuerwehrdienst beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das

Mitglied durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung für den Feuerwehrdienst bestehen. Über die Beurlaubung eines Mitgliedes beschließt das Stadtkommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

##### Artikel 4

Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, können von dem Stadtkommando bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

##### Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 03.06.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

In Vertretung:

Martin Lutz

Erster Stadtrat

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verladefläche im Borssumer Hafen mit Teilerneuerung von Gleisen

Die Mineralstoff Terminal GmbH, Zur Alten Brikettfabrik 2, 26725 Emden hat einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 (2) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Bau für die Herstellung einer Verladefläche für den Umschlag Schiene / Straße / Schiene im Borssumer Hafen mit Teilerneuerung von Gleisen gestellt. Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 20.06.2010

Stadt Emden

**Der Oberbürgermeister**

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Juist am 13. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf .....	6.331.800 €
in der Ausgabe auf.....	9.374.800 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf .....	2.378.100 €
in der Ausgabe auf.....	2.378.100 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von.....	4.137.700 €
mit Aufwendungen in Höhe von .....	4.137.700 €

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von .....	3.961.800 €
mit Ausgaben in Höhe von.....	3.961.800 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

A. WASSERWERK

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von.....	551.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von .....	551.000 €

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von .....	110.000 €
mit Ausgaben in Höhe von.....	110.000 €

festgesetzt.

B. HAFEN

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von ..... 381.800 €  
mit Aufwendungen in Höhe von ..... 381.800 €

Im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von ..... 75.000 €  
mit Ausgaben in Höhe von ..... 75.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind,

wird auf ..... 441.200 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG erforderlich ist,

wird auf ..... 900.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE

A. WASSERWERK erforderlich ist,

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE

B. HAFEN erforderlich ist,

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE

A. WASSERWERK

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE

B. HAFEN

wird auf ..... 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... 930.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... 5.400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE A. WASSERWERK in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... 100.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE B. HAFEN in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a.) Grundsteuer A

(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ..... 370 v.H.

b.) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) ..... 370 v.H.

2. Gewerbesteuer ..... 340 v.H.

Juist, den 14. April 2010

**Patron - Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 sowie 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Juni 2010, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis zum 06.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 17. Juni 2010

Gemeinde Juist

**Patron - Bürgermeister**